

Protokollauszug vom 23. Mai 2007

1658. 2005/463

Weisung 6 vom 24.5.2006:

Einzelinitiative von Peider Filli vom 7.11.2005 betreffend Abgangsleistungen für Behördenmitglieder, Änderung der Verordnung

Robert Schönbächler (CVP) tritt in den Ausstand.

Redaktionslesung:

Die Redaktionskommission beantragt keine Änderung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1313 vom 7. März 2007.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Astrid Hirzel (CVP), Dr. Ueli Nagel (Grüne), Dr. Doris Weber (FDP)
Abwesend: Ernst Danner (EVP), Min Li Marti (SP)

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Die Mehrheit der Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt in Übereinstimmung mit dem Stadtrat die Einzelinitiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Stadtrates zuzustimmen.

Die Minderheit der RPK beantragt der Einzelinitiative zuzustimmen; Eventualantrag: bei Ablehnung der Einzelinitiative wird dem Gegenvorschlag des Stadtrates zugestimmt.

1. Abstimmung: Einzelinitiative

Der Rat lehnt die Einzelinitiative mit 76 gegen 25 Stimmen ab. Die Initiative ist erledigt (§ 139 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte [GPR]; § 93 Ziff. 7 Gemeindegesetz).

2. Abstimmung: Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag:

Der Rat stimmt dem Gegenvorschlag des Stadtrates mit 102 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1.

Die Einzelinitiative von Peider Filli betreffend Änderung von Art. 5 der Verordnung über Abgangsleistungen der Behördenmitglieder wird abgelehnt.

2 / 3

2.

Dem folgenden Gegenvorschlag des Stadtrates für die Änderung der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (GRB 4802 vom 16. November 2005) wird zugestimmt:

2.1

Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom 16. November 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Höhe der Abfindungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
bis 50	0.6	1.5	1.8
51	0.8	2.0	2.4
52	1.0	2.5	3.0
53	1.2	3.0	3.6
54	1.4	3.5	4.2
55	1.6	4.0	4.8
56	1.4	3.5	4.2
57	1.2	3.0	3.6
58	1.0	2.5	3.0
59	0.8	2.0	2.4
60	0.6	1.5	1.8
61	0.4	1.0	1.2
62	0.2	0.5	0.6
63	—	—	—

Art. 7 Anwendung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

Abs. 1 unverändert.

² Die unter dem bisherigen Recht in das Amt eingetretenen Personen können bis zum Ende der Legislaturperiode 2006 bis 2010 wählen, ob sie Leistungen nach bisheriger Regelung oder nach dieser Verordnung beanspruchen wollen. Die Wahl für die bisherige Regelung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte von der Möglichkeit des nachträglichen Einkaufs gemäss Pensionskassenreglement Gebrauch macht. Der Entscheid ist schriftlich und spätestens innert Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt dem Finanzdepartement mitzuteilen. Das Finanzdepartement stellt die notwendigen Vergleichsdaten rechtzeitig zur Verfügung.

2.2

Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und an Peider Filli, Stauffacherstrasse 197, 8004 Zürich, sowie Bekanntmachung am 30. Mai 2007 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 2007). (Der Gemeinderatsbeschluss liegt zur Einsicht in den Parlamentsdiensten, Stadthaus, auf.)